



# **Die Rezeption des deutschen Strafrechts durch Japan in historischer Sicht**

Haruo Nishihara

## **I.**

Die Meiji-Restauration des Jahres 1867 hat einen entscheidenden Schritt zur Modernisierung Japans dargestellt. Sie bedeutete in der Sache den Zusammenbruch der dreihundert Jahre alten feudalistischen Herrschaft der *Tokugawa*-Familie und die Rückgabe der Herrschaft an die Kaiserfamilie.

Umstritten ist allerdings, wie die Meiji-Restauration wissenschaftlich charakterisiert werden soll: ob sie ihrem Wesen nach eine absolutistische Revolution war, ähnlich denjenigen, die in der europäischen Geschichte am Anfang der Neuzeit zur Abschaffung des mittelalterlichen feudalistischen Systems und zur Entwicklung der absoluten Kaiserherrschaft führten, oder eine bürgerliche Revolution wie diejenigen, die in verschiedenen europäischen Staaten den Absolutismus beseitigten und die Demokratie hervorbrachten. Es ist zwar anerkannt, daß die Meiji-Restauration weder den absolutistischen noch den bürgerlichen Typus der Revolution im reinen Sinne verkörperte, sondern daß sie Elemente beider Typen enthielt. Bei der Auseinandersetzung über die Gründe der Restauration und über die Beurteilung der Regierung nach der Restauration wäre es notwendig, das Wesen dieser Restauration als Revolution zu untersuchen und dabei das Gewicht auf eine der beiden Auffassungen zu legen. Um die Geschichte der Gesetzgebung einschließlich der Strafgesetzgebung nach der Restauration vollkommen zu verstehen, muß zu diesem Streit Stellung genommen werden.

## **II.**

Von den folgenden geschichtlichen Tatsachen haben wir auszugehen:

1. Schon gegen Ende der *Tokugawa*-Zeit (oder Edo-Zeit) hatte sich in Japan eine mehr oder weniger lebhafte kapitalistische Wirtschaft entwickelt. Nicht nur dieser Umstand bereitete jedoch den Zusammenbruch der feudalistischen *Tokugawa*-Herrschaft vor, sondern ausschlaggebend war auch die dringende Notwendigkeit, die Staatsmacht gegen die kolonialen Absichten ausländischer Staaten zu vereinheitlichen, nachdem diese Staaten bereits den Abschluß der „ungleichen Verträge“ erzwungen hatten.

2. Die Herrschaft der Kaiserfamilie, die vor Beginn des Mittelalters eine bedeutende Macht dargestellt hatte, wurde im Mittelalter durch starke Feudalherren, zuletzt durch die *Tokugawa*-Familie zurückgedrängt. Dennoch dauerte die Herrschaft der kaiserlichen Familie fort; daher führte der Zusammenbruch des Feudalismus formal zu einer Restauration, d. h. zur Wiederherstellung der kaiserlichen Macht.

3. Die wichtigsten Aufgaben der neuen Regierung nach der Restauration waren daher die Aufrechterhaltung des Kaisertums, die Konzentration der Staatsgewalt, die früher auf die einzelnen feudalistischen Gewaltträger verteilt war, bei einer Zentralmacht sowie schließlich die Beseitigung der „ungleichen Verträge“ mit ausländischen Staaten, vor allem die Beendigung der ausländischen Konsulargerichtsbarkeit.

### III.

Die Entwicklung der Gesetzgebung nach der Restauration lässt sich inhaltlich in drei Perioden unterteilen:

1. In der ersten Periode zielte die Gesetzgebung im wesentlichen auf die Rückkehr zum klassischen Rechtssystem. Man beabsichtigte die Wiederherstellung des Rechts- und Staatssystems jener Zeit (etwa 8. bis 11. Jahrhundert), in der der Kaiser nach dem Vorbild Chinas eine starke Herrschaft ausübte. Deshalb wurden die Strafgesetzbücher in den ersten sieben Jahren nach der Restauration auf der Grundlage des klassischen Rechtssystems verfaßt (*Karikeiritsu* von 1868, *Shinritsukoryo* von 1871 und *Kaiteiritsurei* von 1874). Da aber ein wichtiges Anliegen der Restauration die Abschaffung der „ungleichen Verträge“ mit den ausländischen Mächten war, mußte die neue Regierung möglichst rasch eine moderne Rechtsordnung herstellen, die die Voraussetzung für die Beseitigung der Konsulargerichtsbarkeit schaffen sollte.

2. In der zweiten Periode unternahm man die Rezeption des französischen Rechts. Auf dem Gebiet des Strafrechts wurde im Jahre 1876 Gustave *Boissonade*, Professor an der Universität Paris, mit der Abfassung des Entwurfs zu einem neuen japanischen Strafgesetzbuch beauftragt. Nach mehrmaligen Abänderungen dieses Entwurfs wurde im Jahre 1880 ein neues Strafgesetzbuch erlassen, das im Jahre 1882 in Kraft trat. Hierbei handelte es sich um das erste moderne Strafgesetzbuch in Japan. Es spiegelte den Grundcharakter des französischen *Code Pénal* sowie der damaligen französischen neo-klassischen Strafrechtslehre wider. Die Modernisierung des japanischen Rechtssystems war vermutlich deshalb zunächst an dem Modell des französischen Rechts ausgerichtet, weil man annahm, das kontinentale Rechtssystem wesentlich schneller als das anglo-amerikanische rezipieren zu können. Unter den kontinentalen Rechten sah man das französische als das führende an.

3. Das Strafgesetzbuch von 1880 stieß bei den Juristen von Anfang an auf wenig Zustimmung. Die Kritik, die an verschiedenen Vorschriften geübt wurde, konzentrierte sich auf den Vorwurf, daß die einzelnen Deliktstypen und die Strafdrohungen zu eng beschränkt seien; außerdem wurde das System der Freiheitsstrafe als zu kompliziert bezeichnet. Daher wurde schon im Jahre 1882 mit einer neuerlichen Reform begonnen. Die japanische Regierung legte verschiedene Entwürfe eines Strafgesetzbuchs vor. Der Entwurf von 1901 ließ deutlich den Einfluß des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 erkennen; er lag dem 1907 erlassenen und 1908 in Kraft getretenen, heute noch geltenden japanischen Strafgesetzbuch zugrunde.

#### IV.

Schon seit etwa 1880 wurde in Japan die Ansicht vertreten, daß die preußische Verfassung von 1850 und die deutsche Reichsverfassung von 1871 für die künftige japanische Verfassung als Vorbild dienen sollten. Hierfür waren verschiedene Gründe ausschlaggebend: Erstens kam die deutsche Verfassung dem Wunsch Japans entgegen, das Kaisertum beizubehalten, während die französische Verfassung für dieses Bestreben als Modell nicht geeignet war; zweitens entsprach die deutsche Verfassung auch der Absicht, eine starke Zentralmacht zu bilden und dem Kaiser die alleinige politische und militärische Verantwortung zu übertragen; dies alles hätte, drittens, zwar auch die englische Verfassung leisten können, doch wurde das englische Recht insgesamt wegen seines Charakters als Fallrecht nicht als geeignetes Vorbild für das japanische Rechtssystem angesehen. Aus diesen Gründen entschied man sich für das deutsche Recht, und der im politischen Streit unterlegene Hirobumi *Ito* reiste zur Vorbereitung der Formulierung der japanischen Verfassung nach Deutschland.

Ob dieser Verlauf als geschichtlich notwendig zu betrachten ist, hängt davon ab, ob man die Meiji-Restauration als absolutistische oder als bürgerliche Revolution ansieht. Meiner Meinung nach stellt sie substantiell eine absolutistische Revolution dar, erschien aber im äußeren Gewand der Demokratie. Das japanische Bürgertum war damals noch nicht so reif wie das europäische Bürgertum zur Zeit der bürgerlichen Revolution. Die Notwendigkeit, das imperialistische Eindringen ausländischer Staaten (wie in den übrigen asiatischen Staaten) zu vermeiden, veranlaßte Japan jedoch dazu, eine moderne demokratische Staatsform zu bilden. Charakteristisch war dabei der Umstand, daß der Kaiser nach der Verfassung als heilig und unverletzlich galt und alle Herrschaft in sich vereinte; außerdem wurden neben dem sehr modernen Strafgesetzbuch von 1880, das als Ergebnis einer bürgerlichen Revolution erschien, verschiedene Nebengesetze geschaffen, die die grundlegenden Menschenrechte ernsthaft gefährdeten.